

## **Merkblatt zur Hundesteuerbefreiung**

Gemäß § 4 der Hundesteuersatzung kann auf Antrag für bestimmte Hunde eine Steuerbefreiung gewährt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, zu stellen.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 der Hundesteuersatzung findet auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung keine Anwendung.

Als gefährliche Hunde im Sinne der Satzung gelten:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,
7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu.

### **Steuerbefreiung kann auf Antrag für Hunde gewährt werden,**

- die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen und
- nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden:
  - die an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
  - als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
  - als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden
  - als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, überwiegend zur Ausübung der Jagd auf dem Gebiet der Stadt Potsdam dienen

### **Erforderliche Unterlagen/Formulare**

- Formloser Antrag (schriftlich)
- Eignungsnachweis des Hundes
- Schwerbehindertenausweis des Halters
- Bescheinigung des Arbeitgebers (bei Diensthund)
- Jagdschein, Nachweis des Jagdrevieres

### **Zuständigkeit im Bereich Steuern**

Die Erfassung der Hunde und deren Veranlagung zur Hundesteuer erfolgt nach dem Hauptwohnsitz des Hundehalters in der Landeshauptstadt Potsdam. Danach sind die Straßen einem ganz bestimmten Sachbearbeiter des Bereiches Steuern zugeordnet.

	<b>Straße von – bis</b>	<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Zimmer</b>	<b>Telefon</b>
1.	Aalsteig – Eulenkamp	Herr Senst	3.021	0331 289-3843
2.	Fahrländer Damm – Humboldtring	Frau Müller	3.002	0331 289-3844
3.	Im Bogen – Posthofstraße	Frau Hess	3.020	0331 289-1437
4.	Potsdamer Straße – Zur Nuthe	Frau Krauzig	3.002	0331 289-1425
5.	Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren	Frau Teschner	3.003	0331 289-1431

Sie erreichen die Sachbearbeiter des Bereiches Steuern auch per

Telefax 0331 289-841420

und

E-Mail [steuern@rathaus.potsdam.de](mailto:steuern@rathaus.potsdam.de)